

außerordentlich traurig. Der Mensch ist offenbar doch nicht von Natur aus (so) gut, wie wir Theologen uns gerne einreden. „Vor allem die Sozialpsychologie und die Aggressionsforschung innerhalb der Psychologie haben in vielen Untersuchungen aufgezeigt, unter welchen Bedingungen Menschen ihre schlechtesten Seiten zeigen. Die Bestie schlummert in jedem Menschen und kann in bestimmten Situationen bei (fast) jedem geweckt werden“ (120). *Ulrich J. Niemann*, † am 30.06.2008 (Verantwortlich für das Böse? Neuro-psychiatrische und psychosomatisch-anthropologische Anmerkungen zum Kampf gegen das Böse, 121–140), erinnert uns an die (an sich banale) Weisheit, dass die Abkehr vom Bösen „Arbeit und Mühe“ macht, in kleinen Schritten geschieht, im Alltag verwirklicht werden muss. „Die Heilung des Neurotikers hat Freud mit dem Begriff ‚Arbeit‘ zusammengefasst. Bei Freud ist der Heilungsweg gekennzeichnet durch ‚Denkarbeit‘, ‚Traumarbeit‘ und ‚Trauerarbeit‘“ (133). Der letzte Beitrag des vorliegenden Buches wurde von *Harald Herholz* (Wer verantwortet böse Entwicklungen im deutschen Gesundheitswesen? 141–157) geschrieben und beleuchtet in sechs Thesen die Mängel in diesem Gesundheitswesen: 1. Im deutschen Gesundheitssystem haben sich etliche böse Entwicklungen eingeschlichen (zunehmender Ärztemangel, schlechte Versorgung auf dem Lande). 2. Es bestehen zu hohe Ansprüche bei den Patienten, die zu einer Überdiagnostik und zu Fehlformen bei der Verordnung von Medikamenten führen. 3. Weder die Ärzte, noch die Pharmaindustrie, noch die Krankenkassen oder die Patienten wollen die entsprechende Verantwortung übernehmen. 4. Eine staatliche Gesundheitsreform mit dauerhafter Lösung ist nicht in Sicht. 5. Eine wirkliche ärztliche Ethik führt ein Schattendasein. 6. Ohne eine Besinnung auf die Prinzipien von Menschenwürde, Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung aller Beteiligten wird jede Gesundheitsreform scheitern. – Wie soll man das vorliegende Buch beurteilen? Ich habe es mit viel Gewinn gelesen. Zugleich ist mir aber auch bewusst geworden, wie sehr das Böse sich in allen Strukturen unserer Welt breitgemacht hat.

R. SEBOTT S. J.

SCHMUGGE, LUDWIG, *Ehen vor Gericht*. Paare der Renaissance vor dem Papst. Berlin: University Press 2008. 291 S., ISBN 978-3-940432-23-0.

Die Römische Kurie ist das Gesamt der Dikasterien (Behörden) und Einrichtungen, die dem Papst bei der Ausübung seines Hirtenamtes (zum Wohl der Gesamtkirche) helfen. Die Römische Kurie nimmt die ihr übertragenen Aufgaben im Namen des Papstes (und in seiner Autorität) wahr. Innerhalb der Römischen Kurie unterscheidet man das Staatssekretariat, die Kongregationen, die Gerichtshöfe, die Päpstlichen Räte, die Päpstlichen Kommissionen und die Ämter. Die Apostolische Pönitentiarie, von der im vorliegenden Buch die Rede ist, wird traditionsgemäß als Gerichtshof bezeichnet, obwohl sie eher als der „Gnadenhof“ für den inneren Bereich (*forum internum*) zu qualifizieren ist, da ihre Aufgabe zum größten Teil in der Gewährung von Gnadenerweisen besteht. Die Pönitentiarie wird geleitet vom Kardinalgroßpönitentiar. Im vorliegenden Buch werden (in der Pönitentiarie registrierte) Bittschriften deutscher Ehepaare aus der zweiten Hälfte des 15. Jhdts. analysiert. Bis zum Jahr 1913 schlummerten diese Quellen in vergessenen (und zum Teil vermauerten) Räumen des Vatikan. Die Bittschriften blieben dann weitere 70 Jahre für die Benutzung gesperrt und sind erst seit 1983 der historischen Forschung zugänglich.

Das vorliegende Buch hat 5 Kap. Im ersten (Die Schätze des päpstlichen Gnadenamtes, 11–44) gibt der Autor eine Einleitung, die uns etwas sagt über die Formen der Genehmigung, über die entsprechende Registrierung in Rom, über die Wege der Übermittlung der Schriftstücke, über die entsprechenden Auflagen von Seiten der Pönitentiarie und über die Kosten des ganzen Verfahrens. Schon hier gilt: „Der ‚gemeine Mann‘ war kaum in der Lage, die Kosten für einen ordentlichen kanonischen Prozess aufzubringen, einfache Leute konnten sich allenfalls einen summarischen Eheprozess, aber kaum den Weg zum römischen Gnadenbrunnen leisten, schon gar nicht, wenn eine Komposition zu zahlen war“ (44). Die Komposition war eine Strafzahlung und muss unterschieden werden von den Gebühren, die bei der Erteilung der Dispens, d. h. der Ausnahmegewilligung bzw. der Befreiung von Ehehindernissen, anfielen. Dass die Strafzahlungen in der Zeit, über welche im vorliegenden Buch berichtet wird (15. Jhd.), recht hoch waren,

lässt sich aus der Tatsache ersehen, daß unter Pius II. (1458–1464) fast die Hälfte des gesamten päpstlichen Haushalts aus den Kompositionen bestritten werden konnte (vgl. 37). Im zweiten Kap. (Eherecht in Bittschriften, 45–73) beschreibt der Autor die Inhalte, um die es bei den Dispensen ging; er gibt also gleichsam einen Abriss des damaligen Eherechts. Vorweg etwas zu den Grundlagen des kanonischen Eherechts. „Das spätmittelalterliche Eherecht ruhte weitgehend auf den Beschlüssen des IV. Laterankonzils vom Jahre 1215. Damals hatten die Konzilsväter weitreichende Vorschriften erlassen, die alle in die zentrale kirchliche Rechtsammlung des 1234 von Papst Honorius promulgierten Liber Extra [extra, weil außerhalb des Dekrets Gratians] eingingen und zur Grundlage der spätmittelalterlichen Ehelehre wurden“ (45). Ich will hier nur das Aufgebot und die (damals) häufigsten Ehehindernisse erwähnen. Das Aufgebot ist die öffentliche Ankündigung der Heiratsabsicht zweier Personen in einer Pfarrei. Das Ziel des Aufgebots ist es, dass andere Gemeindemitglieder ihr Wissen bezüglich eventueller Ehehindernisse der zuständigen kirchlichen Autorität mitteilen. Dass das feierliche Gelübde in einem Orden ein Ehehindernis ist, muss nicht eigens erklärt werden. Das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft ergibt sich aus der Nähe der Personen aufgrund ihrer Abstammung voneinander oder von einem gemeinsamen (näheren) Stamm. Schwägerschaft ist das Nahverhältnis des einen Ehegatten zu den Blutsverwandten des anderen Gatten. Die Schwägerschaft entsteht aus einer gültigen Ehe. Dem Hindernis der Schwägerschaft wurde seit dem 11. Jhd. das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (auch Quasi-Schwägerschaft genannt) nachgebildet, weil es gewisse Tatbestände als ehelindernd erklärt, die vom Hindernis der Schwägerschaft nicht erfasst werden, da die Ehe nicht gültig ist oder nur eine reine Geschlechtsgemeinschaft (Konkubinat) besteht. So entsteht zwischen dem einen Partner eines Konkubinats und den Blutsverwandten des andern das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit. Bereits in der frühen Kirche entstand die Auffassung, dass bei der Taufe (ähnlich bei der Firmung) als dem Sakrament der Wiedergeburt zwischen dem Taufspender und den Taufpaten einerseits und dem Getauften andererseits ein ähnliches Verhältnis besteht wie zwischen den Eltern und deren leiblichen Kindern. Dieses Verhältnis wurde als geistliche Verwandtschaft bezeichnet und war ein Ehehindernis. Seit dem CIC/1983 gibt es in der lateinischen Kirche (anders im CCEO; vgl. can. 811) das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft nicht mehr.

Nicht ganz einfach war für den Rez. die Lektüre des dritten Kap. (Geschichten aus den römischen Suppliken, 75–184) unseres Buches. Hat hier der Autor nicht gar zu sehr der Versuchung nachgegeben, eine „Chronique scandaleuse“ zu schreiben? Das gilt insbesondere für den Abschnitt „Das Kirchenrecht – ein Scheidungsinstrument?“ (150–154). Im vierten Kap. (Eheprozesse vor deutschen Gerichten, 185–247) behandelt Schmutge die entsprechende Materie im damaligen Deutschen Reich. Er analysiert Akten aus den folgenden Diözesen: Konstanz, Chur, Basel, Freising, Regensburg, Passau, Würzburg, Augsburg, Köln, Eichstätt, Worms, Speyer und Brandenburg. Lässt sich das Prozessgeschehen an den Offizialaten im Reich überhaupt vergleichen? Bestanden da nicht große (vor allem regionale) Unterschiede? „Keineswegs, denn Eheprozesse waren nicht der Lust und Laune der jeweiligen Offiziale unterworfen, sondern wurden überall im christlichen Europa auf einer soliden Rechtsbasis, dem römisch-kanonischen *ordo iudiciarius* durchgeführt und nach den Vorschriften des kirchlichen Eherechts entschieden“ (186). Im fünften Kap. (Ergebnisse, 249–259) wird vor allem der Frage nachgegangen, ob das Kirchenrecht das Sexualverhalten der Menschen im späten Mittelalter verändert hat und ob eine Art von „Sozialdisziplinierung“ stattfand. Fazit: „Zahlreiche aus den Suppliken sich ergebende Details lassen den Schluss zu, dass in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Deutschen Reich durch das kanonische Eherecht und seine Durchsetzung über die Offizialate sowie die päpstliche Pönitentiarie eine Verschärfung der Sozialdisziplinierung eingetreten ist. Diese war offenbar in den südlichen und westlichen Gebieten des Reiches weiter fortgeschritten als in anderen Diözesen des Nordens und Ostens“ (259). – Wie soll man die vorliegende Arbeit beurteilen? Alles in allem: ein schönes Buch! Ich habe es mit viel Gewinn gelesen. Auch der Verlag hat sich (bei Satz und Ausstattung) alle Mühe gegeben. Hin und wieder gibt es in der Arbeit kleine „Unebenheiten“, die daher rühren, dass der Autor zwar ein hervorragender Historiker ist, aber kein Kirchenrechtler und erst recht kein Spezialist im kanonischen Eherecht.

R. SEBOTT S. J.